

Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nr.: 66/12

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 01.09.2010 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplanes beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 4/18 G, 1. Änderung

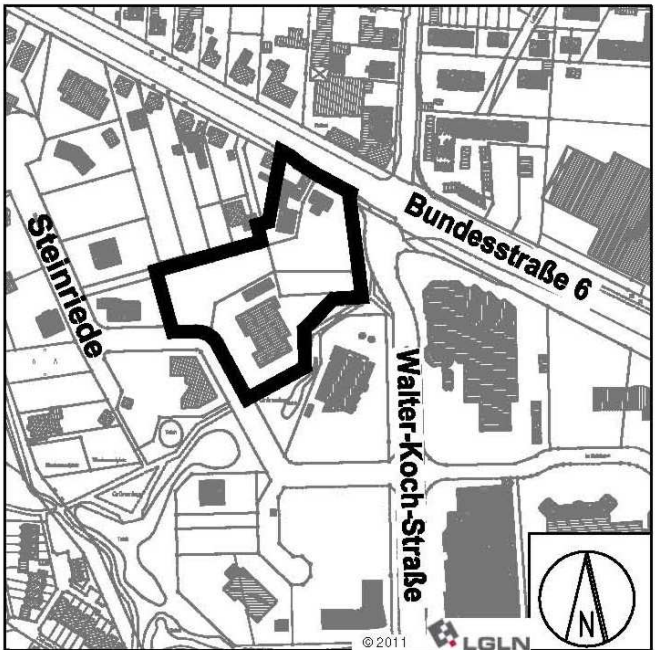
„Nordöstlich Steinriede“

Stadtteil Berenbostel

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer überbaubaren Fläche zur Errichtung eines dreigeschossigen Gebäudes, in dem verschiedene Dienstleister untergebracht werden sollen. Darüber hinaus sollen Regelungen zur Erschließung getroffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 21.02.2012 bis 21.03.2012 öffentlich ausgelegen. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes 4/18 G, 1. Änderung mit einer zusätzlichen Festsetzung zur Höhenbegrenzung für Gebäude auf maximal 15 m zu versehen. Der in dieser Form geänderte Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 4 a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB erneut ausgelegt. Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes bleiben ansonsten unverändert.



Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/18 G, 1. Änderung umfasst die Flurstücke 121/6, 124/8, 124/9, 127/63 und 127/64 der Flur 3 der Gemarkung Berenbostel.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der eine Neuordnung überwiegend vorhandener Flächen zum Ziel hat, wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wird daher abgesehen. Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit Begründung, textlichen Festsetzungen, Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung und lärmtechnischer Untersuchung liegt **in der Zeit von Donnerstag, den 13.09.2012 bis Freitag, den 28.09.2012 einschließlich** während der Dienstzeiten in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung, Zimmer A.3.06, Rathaus Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen zu jedermanns Einsicht aus. Gemäß § 4 a Absatz 3, Satz 2 wird bestimmt, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen nur zu den geänderten Teilen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Garbsen, den 30.08.2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

Weitere Auskünfte zur Stadtplanung gibt Ihnen gerne Herr Dipl. Ing.
Thomas Böck, Telefon 05131 707-384,
E-Mail thomas.boeck@garbsen.de